



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 29/22

5 AR (VS) 24/22

vom

27. September 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Rechtsbeschwerde der Antragstellerin

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 27. September 2022 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 13. Juli 2022 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der als Rechtsbeschwerde auszulegende Antrag betreffend den Beschluss des Kammergerichts vom 13. Juli 2022 ist unzulässig, weil die Rechtsbeschwerde in dem angefochtenen Beschluss nicht zugelassen wurde (§ 29 Abs. 1 EGGVG). Die Nichtzulassung ist grundsätzlich unanfechtbar, ein etwaiger Ausnahmetatbestand liegt nicht vor (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, 65. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 2).

Cirener

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Kammergericht Berlin, 13.07.2022 – 6 VAs 9/22